

Erläuterungen und Hinweise zum Abschluss von Forschungs- und Entwicklungsverträgen im Rahmen von Vorhaben der Technologieförderung

Vor der Vergabe von nicht marktgängigen FuE-Aufträgen im Umfang ab 100.000 EUR ist neben dem Angebot mit der nachstehend vorgegebenen Struktur ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu erstellen und der SAB vorzulegen. Dieses Hinweisblatt gibt Ihnen Hilfestellung bei der Ausarbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages.

Generelle Voraussetzung für die Ausreichung von Zuwendungen ist, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn wird dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der vorbehaltlose Zuschlag im Ausschreibungsverfahren angesehen. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, begründen keinen Vorhabensbeginn. Es wird deshalb empfohlen, das Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung unter die aufschiebende Bedingung der Bewilligung des Vorhabens durch die SAB zu stellen. In Ausnahmefällen kann vor unbedingtem Vertragsabschluss die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der SAB beantragt werden.

Ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag hat folgende Aspekte zu umfassen:

1. Aufgabenstellung

Bezeichnung der Aufgabenstellung unter Bezugnahme auf das zugrunde liegende Angebot des Auftragnehmers.

2. Vertragsdauer

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Vertragsdauer so gewählt wird, dass die Übergabe der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, der Dokumentationen und Sachberichte, sowie die Stellung und Bezahlung der (Teil-)Rechnung(en) in den Bewilligungszeitraum fallen.

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben durchzuführen und in welchem Leistungen, für die Kosten/Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen, angefallen sein müssen. Das heißt, es sind nur die Kosten/Ausgaben zuwendungsfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraums für projektspezifische Tätigkeiten bzw. Maßnahmen entstehen und bezahlt werden.

3. Vergütung

Maßgeblich für die Höhe der Vergütung ist das zugrunde liegende Angebot des Auftragnehmers. Bestandteile des Angebotes sind eine ausführliche Beschreibung der

Forschungs- und Entwicklungsleistung mit Meilensteinplanung sowie eine detaillierte Vorkalkulation unter Angabe von Mengen- und Wertansätzen. Im Regelfall ist hierfür das von der SAB bereitgestellte Angebotsformular zu verwenden. Die Zahlungszeitpunkte an den Auftragnehmer sollten an das Erreichen bestimmter Meilensteine gebunden werden.

4. Kündigungsrechte

Zu den jeweils vereinbarten Meilensteinzahlungen sollte sich der Auftraggeber ein Kündigungsrecht vorbehalten, für den Fall dass

- Meilensteinberichte durch den Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- sich herausstellt, dass Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nicht oder nicht wie geplant erreicht werden können oder diese zwischenzeitlich schon von Dritten erreicht wurden,
- die Förderung des Vorhabens durch die Bewilligungsstelle widerrufen wird.

5. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass er alleiniger Eigentümer aller Ergebnisse des Vorhabens einschließlich der dabei gegebenenfalls entstehenden Schutzrechte wird oder ausschließliche Nutzungsrechte für den dem Vertrag zugrundeliegenden und gegebenenfalls darüber hinaus vereinbarten Nutzungszweck erhält. Im Rahmen seines jeweiligen Rechts gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer, sofern dieser eine öffentliche oder öffentlich grundfinanzierte Einrichtung ist, in der Regel eine Nutzung der Ergebnisse für Zwecke der Wissenschaft und Lehre.

6. Prüfungsrechte

Mit dem Vertrag ist sicherzustellen, dass die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen oder eine von diesen beauftragte Stelle, sowie der Sächsische Rechnungshof und die SAB berechtigt sind, den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben bei dem Auftragnehmer zu beobachten sowie alle hierfür notwendigen Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen einzusehen.

7. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Es wird empfohlen, in den Vertrag eine Geheimhaltungsvereinbarung aufzunehmen, mit der der Auftragnehmer verpflichtet wird, die im Rahmen des Vertrages offenbarten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Ergebnisse und Geschäftsgeheimnisse Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Prüfungsrechte unter Nr. 6 sowie die Bestimmungen über Auskunfts-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten eingehalten werden.

8. Haftung/Gewährleistung

Neben Vereinbarungen zur Haftung durch den Auftragnehmer sollte auch vereinbart werden, dass der Auftraggeber nicht für Schäden aller Art des Auftragnehmers oder Dritter haftet, die aus der Durchführung des Auftrages entstehen.

9. Vertragsänderungen/Salvatorische Klausel

Es ist darauf zu achten, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung bedürfen.

Beispiel für Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand**11. Anlage**

Das Angebot des Auftragnehmers ist zum Vertragsbestandteil zu erklären und dem Vertrag als Anlage beizufügen.